Fusionskontrolle

- Eigentlich: **Zusammenschlusskontrolle**

- Zusammenschluss: Vereinigung von zwei oder mehr Unternehmen zu einer **wirtschaftlichen** (nicht notwendigerweise rechtlichen) **Einheit**;
  externes Unternehmenswachstum

- **Formen:**
  horizontal: die fusionierenden Unternehmen sind Wettbewerber, die dasselbe Produkt anbieten
  vertikal: die fusionierenden Unternehmen stehen in einem Lieferantenverhältnis
  konglomerat: alle anderen Fälle, d.h. die fusionierenden Unternehmen stellen unterschiedliche Produkte her.

  Deutschland 1996/97: 2719 horizontale Zusammenschlüsse
  129 vertikale Zusammenschlüsse
  334 konglomerate Zusammenschlüsse

- Mögliche **Wirkungen**:
  Konzentration
  Kostenersparnisse ("Synergie-Effekte")

- Mögliche **Motive**:
  1) Marktmacht
  2) Effizienz

1) Konzentration und Marktmacht

- Traditionelle Industrieökonomik: Structure-Conduct-Performance-Schema

- Markt**struktur** (hier: hohe Anbieterkonzentration)
  ↓ ↓
  Markt**verhalten** (hier: hohe Preis-Grenzkosten-Marge)
  ↓ ↓
  Markt**ergebnis** (hier: Ausbeutung, Ineffizienz, Wohlfahrtsverlust)

- Beispiel: Cournot-Wettbewerb im homogenen Oligopol:

$$\overline{m} := \frac{p - \overline{c}}{p} = \frac{\sum_{i=1}^{N} s_i^2}{h} = H / h$$

s_i - Marktanteil d. Untern. i
η - Preiselastizität der Marktnachfrage
m - (durchschnittliche) Marge
H - Hirschman-Herfindahl-Index

- $\rightarrow$ kritische Position der traditionellen Industrieökonomik gegenüber Fusionen.

- Empirisch: in den meisten Studien im Querschnitt schwach positiver Partialzusammenhang zwischen m und H.

- Gegenargument: m und H werden simultan bestimmt (keine Kausalität);
  andere Interpretationsmöglichkeit des Zusammenhangs: Wettbewerb auf Ebene 3

- also: Konzentration kann auch Ausdruck intensiven Wettbewerbs sein!

2: Effizienzaspekte von Zusammenschlüssen

- economies of scale (Größenvorteile)

- economies of scope (Verbundvorteile, "Synergieeffekte")

- Disziplinierung des Managements:
  Fusionen als Transaktionen auf dem **market for corporate control** (von Weizsäcker: "Markt für unternehmensgebundene Ressourcen")

  ☞ Principal-Agent-Problem:
  - Manager ≠ Eigner
  - Eigner wollen Gewinnmaximierung (Marktwertmaximierung); Manager haben auch private Ziele
  - Überwachung nur unvollkommen möglich

  ☞ Normalerweise: Wettbewerb auf dem Gütermarkt diszipliniert Management (schlechtes Management → ineffizient hohe Kosten → Verluste → Verdrängung vom Markt durch Konkurrenten)

  ☞ Problem: Funktioniert bei Wettbewerb auf Ebene 3 nur sehr langfristig; kurzfristig dagegen: Innovationserfolge der Vergangenheit ermöglichen Ineffizienz in der Gegenwart

  ☞ Wird gelöst durch market for corporate control: drohende feindliche Übernahme übernimmt die Disziplinierung des Managements

  ☞ Daher: Bei Wettbewerb der Ebene 3 ersetzt der market for corporate control in dieser Hinsicht den fehlenden Wettbewerb der Ebene 2

  ☞ Fusionskontrolle kann ineffizient sein

3) Fazit

- Theoretische Beurteilung von Fusionen: Abwägung zwischen Marktmacht und Effizienz?

- Welche Schlussfolgerung für praktische Wettbewerbspolitik?

  ☞ Konkrete Abwägung im Einzelfall schwierig oder unmöglich

  ☞ daher sinnvollerweise keine Einzelfallabwägung

  ☞ sondern:
  - per-se-Verbot von Fusionen, die zu Marktbeherrschung führen
  - per-se-Erlaubnis aller anderen

4) Fusionskontrolle im GWB

Aufgreifkriterien:

- Zusammenschlussbegriff: § 37 I GWB
  1. Vermögenserwerb
  2. Kontrollerwerb
  3. Anteilserwerb in Höhe von
     a) 25 %
     b) 50 %
  4. Jede sonstige Verbindung, durch die erheblicher Einfluss ausgeübt werden kann.

- Anwendbarkeit der Fusionskontrolle: § 35 GWB
  1. Letztjähriger Weltumsatz aller UN > 1 Mrd DM
  2. Mind. ein UN letztjähriger Inlandsumsatz > 50 Mio DM

es sei denn:

1. Anschlussklausel (ein UN hat Weltumsatz < 20 Mio DM)
2. Bagatellmarktklausel (Marktumsatz < 30 Mio DM)

Anmeldepflichten

Nach § 39 I GWB sind geplante Zusammenschlüsse **vor Vollzug** beim Bundeskartellamt anzumelden (**präventive Fusionskontrolle**)

Eingreifkriterien

§ 36 GWB: Verbot der Fusion durch das Bundeskartellamt, wenn zu erwarten ist, dass eine **marktbeherrschende Stellung** (→ § 19 II GWB) begründet oder verstärkt wird.

Entscheidung:

- Bundeskartellamt entscheidet innerhalb von 4 Monaten (§ 40 II GWB)
- Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden (§ 40 III GWB)
- Möglichkeit der Ministererlaubnis (§42 GWB)

Erfahrungen:

z.B. 1996/97:

3185 angemeldete Zusammenschlüsse
davon: 9 Verbote
17 Rückzieher

also weniger als 1 % problematisch

5) Europäische Fusionskontrolle

Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (FusKontrVO)

Seit 1990 in Kraft (vorher musste Fusionskontrolle auf Art. 82 EGV gestützt werden: Fusion unter Umständen als Missbrauch zu sehen)

Aufgreifkriterien:

Art. 1 I: Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung

Art. 1 II: Umsatzgrenzen

Eingreifkriterien:

Art. 2 III: Zusammenschlüsse, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken sind für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären.

Ziffer 15 Erwägungsgründe: Keine beherrschende Stellung bei kombinierten Marktanteilen von weniger als 25 %

Art. 2 I b) gestattet es, die "Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts" zu berücksichtigen (Einzelfallabwägung)